

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 17. Februar 2021	Nr. 33
------	-------------------------------	--------

## Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Bremen

Vom 2. Dezember 2020

Aufgrund des § 4, § 22 Absatz 1 und § 40 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 2. Dezember 2020 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Bremen beschlossen:

### Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Bremen vom 3. Juni 2014 (Brem.ABl. S. 716) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 6, § 16 Absatz 2 und Nummer 6 der Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung werden jeweils die Wörter „der Weiterbildungsausschuss“ durch die Wörter „die Weiterbildungskommission“ ersetzt.
2. In der Überschrift des § 14 wird das Wort „Weiterbildungsausschüsse“ durch das Wort „Weiterbildungskommission“ ersetzt.
3. In § 14 Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „ein Weiterbildungsausschuss“ durch die Wörter „eine Weiterbildungskommission“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 3 und Absatz 4 werden jeweils die Wörter „Der Weiterbildungsausschuss“ durch die Wörter „Die Weiterbildungskommission“ ersetzt.
5. In § 15 Absatz 5 werden die Wörter „des zuständigen Weiterbildungsausschusses“ durch die Wörter „der zuständigen Weiterbildungskommission“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Die Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2020 (Brem.GBl. S. 185, 189), genehmigt.

Bremen, den 27. Januar 2021

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen  
und Verbraucherschutz